



Botschaft

zur Änderung des Gesetzes über das Personal des Staates Wallis (kGPers)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

an

den Grossen Rat

Frau Präsidentin des Grossen Rates,
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

Wir haben die Ehre, Ihnen mit vorliegender Botschaft einen Entwurf zur Änderung des Gesetzes über das Personal des Staates Wallis (kGPers; SGS/VS 172.2) zu unterbreiten.

1. Einleitung

Der Ihnen vorliegende Entwurf zur Änderung des kGPers behandelt die Kürzung der Abgangsentschädigung bei Aufhebung und Änderung der Funktion im Sinne der vom Grossen Rat angenommenen Motion 2022.11.466.

Bei der gleichen Gelegenheit werden redaktionelle Anpassungen vorgeschlagen, die sich aus der Reform AHV 21 ergeben.

2. Aufhebung und Änderung der Funktion (Artikel 61, Absatz 4 kGPers)

Am 15. November 2022 reichte die PLR/FDP-Fraktion, vertreten durch Grossrat Thomas Birbaum, die Motion 2022.11.466 "Anpassung der Abgangsentschädigungen in der Kantonsverwaltung" ein.

Mit diesem parlamentarischen Vorstoss verlangten die Motionäre, Artikel 61 Absatz 4 des Gesetzes über das Personal des Staates Wallis (kGPers) zu ändern und den Höchstbetrag der Entschädigung bei Stellenaufhebung auf sechs statt zwölf Monate zu beschränken. In seiner Antwort auf die Motion informierte der Staatsrat das Parlament, dass einige Kantone eine Abgangsentschädigung von gar bis zu 14, 15 und 18 Monaten vorsehen würden.

In der Sitzung vom 12. November 2024 nahm der Grosse Rat diese Motion mit 71 zu 50 Stimmen bei einer Enthaltung an.

Diese wurde somit zur Ausführung an den Staatsrat überwiesen.

Vorbemerkung: Es ist wichtig festzuhalten, dass sich dieser Artikel nicht auf eine Kündigung durch den Arbeitgeber oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses in Fällen bezieht, in denen die Mitarbeitenden Mängel in Bezug auf ihre Leistungen oder ihr Verhalten gezeigt hätten. Selbstverständlich wird in solchen Fällen keine Entschädigung ausgerichtet.

Der Gesetzgeber hat in seinen Bestimmungen vorgesehen, dass eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses infolge einer Stellenaufhebung (und nicht aufgrund von Mängeln) voraussetzt, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist, der betroffenen Person eine gleichwertige Funktion vorzuschlagen, um eine Kündigung zu vermeiden. Nur im Falle einer Stellenaufhebung und wenn der Arbeitgeber nicht in der Lage ist, den betroffenen Arbeitnehmenden eine andere gleichwertige Stelle anzubieten, ist

gemäss den gesetzlichen Bestimmungen eine entsprechende Entschädigung geschuldet. In den letzten zehn Jahren wurde eine Entschädigung nur in drei Fällen gezahlt.

Artikel 61 kGPers hat derzeit folgenden Wortlaut:

Art. 61 Aufhebung und Änderung der Funktion

¹ Wird eine Funktion aufgehoben oder erfolgt eine strukturelle Änderung, so dass der Angestellte sein Pflichtenheft nicht mehr erfüllen kann, wird er im Rahmen verfügbarer Stellen in eine Funktion versetzt, die seiner Ausbildung und seiner Eignung entspricht.

² Wenn keine Stelle verfügbar ist, die der Ausbildung und Eignung des Angestellten entspricht, wird das Dienstverhältnis aufgehoben, unter Vorbehalt einer Versetzung in eine tieferrangige Funktion im Einverständnis mit dem Angestellten.

³ Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate auf Ende eines Monats.

⁴ Unter Vorbehalt des nachfolgenden Absatzes hat der Angestellte, dessen Dienstverhältnis aufgehoben wird, Anspruch auf eine Entschädigung, die aufgrund des Alters und der Anzahl Dienstjahre berechnet wird und **deren Betrag höchstens einem Jahresgehalt entspricht**.

⁵ Die Entschädigung ist nicht geschuldet, wenn der Angestellte das Angebot einer Stelle, deren Entlohnung jener der aufgehobenen Stelle entspricht, ausgeschlagen hat, oder wenn der Staat dem Angestellten eine Stelle mit vergleichbaren Bedingungen wie bisher bei einem anderen öffentlichen oder privaten Arbeitgeber verschaffte.

⁶ Im Falle der Aufhebung mehrerer Stellen in derselben Organisationseinheit erstellt der Staatsrat nach Verhandlungen mit den anerkannten Personalverbänden einen Sozialplan mit angepassten finanziellen Begleitmassnahmen.

Der Entwurf sieht vor, Artikel 61 Absatz 4 kGPers wie folgt zu ändern:

⁴ Unter Vorbehalt des nachfolgenden Absatzes hat der Angestellte, dessen Dienstverhältnis aufgehoben wird, Anspruch auf eine Entschädigung, die aufgrund des Alters und der Anzahl Dienstjahre berechnet wird und deren Betrag höchstens **sechs Monatsgehälter** entspricht.

3. Redaktionelle Anpassungen im Zusammenhang mit der AHV-Reform 21

Mit der Reform «AHV 21» wurde das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) mit Wirkung zum 1. Januar 2024 geändert. Der Begriff "Rentenalter" wurde in den einschlägigen Bundesbestimmungen durch "Referenzalter" ersetzt.

Wir schlagen vor, die Gelegenheit dieser Gesetzesänderung zu nutzen, um den Begriff «gesetzliches AHV-Alter» in Artikel 55 Absatz 1 Bst. a) und a^{bis} kGPers sowie in den folgenden anderen Gesetzgebungsakten, die in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen, durch "AHV-Referenzalter" zu ersetzen:

- SGS/VS 172.4 – Gesetz betreffend die Besoldung der Angestellten des Staates Wallis (Artikel 26d, Absätze 1 und 2);

- SGS/VS 400.2 – Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule (GPOS) (Artikel 63, Absatz 1, Bst. a);
- SGS/VS 405.3 – Gesetz über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule (GBOS) (Artikel 12c, Absatz 1);
- SGS/VS 172.13 – Gesetz über die berufliche Vorsorge der Magistraten (Artikel 2c, Absatz 1, Artikel 2d, Absatz 2).

Die gleiche redaktionelle Anpassung in Gesetzestexten niedrigeren Ranges ist ebenfalls vorgesehen und wird den zuständigen Behörden vorgelegt.

4. Konsultation der Sozialpartner

Gemäss Artikel 7, Absatz 1 kGPers « *müssen die anerkannten Personalverbände vom Staatsrat vorgängig informiert und in die Entscheidungen und die gesetzlichen Bestimmungen, welche eine wesentliche Auswirkung auf das Personal haben, einbezogen werden.* »

Die Koordination der Sozialpartner wurde konsultiert.

Reform AHV 21

Die Sozialpartner haben keine Bemerkungen zu den redaktionellen Anpassungen im Zusammenhang mit der Reform AHV 21.

Entschädigung bei Funktionsaufhebung

Die Sozialpartner lehnen das Projekt ab, die Entschädigung bei Funktionsaufhebung (Art. 61 kGPers) von zwölf auf sechs Monate zu reduzieren.

Nach ihrer Stellungnahme ist eine Stellenaufhebung und damit der Verlust der Arbeitsstelle infolge einer Reorganisation menschlich sehr belastend. Eine berufliche Neuorientierung ist oft nicht von heute auf morgen möglich, insbesondere bei sehr spezifischen Funktionen.

Zudem bringen die Sozialpartner das Argument vor, dass die Reduzierung der Entschädigung im Falle einer Stellenaufhebung die Attraktivität der Berufe innerhalb des Kantons Wallis vermindert. Zum Vergleich: In anderen Kantonen kann eine solche Entschädigung bis zum Gegenwert von 18 Monatsgehältern betragen.

Schliesslich hängt die Höhe der ausgerichteten Entschädigung vom Alter und von der Anzahl der im Dienst des Kantons Wallis geleisteten Jahre ab. Die Bedingungen für den Erhalt der maximalen Abfindung sind daher bereits sehr restriktiv (Alter 60 Jahre und 20 Dienstjahre oder Alter 55 Jahre und 25 Dienstjahre).

5. Auswirkungen auf die Finanzen, die Vollzeitstellen und die Bürokratie

Potenzielle zukünftige Einsparungen bei den seltenen Situationen, in denen Abfindungen für Stellenaufhebung gezahlt werden (in der Grössenordnung von drei Situationen in zehn Jahren), können sich aus der geplanten Änderung des kGPers ergeben, da die maximale Abfindung von zwölf Monatsgehältern auf sechs Monatsgehälter gesenkt würde.

Der Entwurf zur Änderung des kGPers hat keine Auswirkungen auf die Vollzeitstellen und die Bürokratie.

6. Schlussfolgerung

In Erfüllung der vom Grossen Rat in der Sitzung vom 12. November 2024 angenommenen Motion und gemäss dem vom Parlament erteilten Auftrag übermitteln wir Ihnen in der Beilage den Entwurf zur Änderung des Gesetzes über das Personal des Staates Wallis im Zusammenhang mit der Kürzung der Höchstdauer der Abgangsentschädigungen bei Aufhebung und Umwandlung von Funktionen.

Im Interesse der Effizienz werden gleichzeitig redaktionelle Anpassungen im Zusammenhang mit der Reform AHV 21 vorgelegt.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Ort, Datum Sitten, den 24. September 2025

Der Staatsratspräsident: **Mathias Reynard**
Die Staatskanzlerin: **Monique Albrecht**